



## **Interpellation der SVP-Fraktion**

### **betreffend die des Landes verwiesenen Personen, die nach Ablauf ihres Verweises wieder als Familiennachzug in die Schweiz einreisen dürfen**

(Vorlage Nr. 3232.1 - 16583)

Antwort des Regierungsrats  
vom 26. Oktober 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP-Fraktion reichte am 15. April 2021 eine Interpellation ein betreffend die des Landes verwiesenen Personen, die nach Ablauf ihres Verweises wieder als Familiennachzug in die Schweiz einreisen dürfen. Der Kantonsrat hat die Interpellation am 6. Mai 2021 dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen. Der Regierungsrat nimmt zu den Fragen der Interpellation wie folgt Stellung:

#### **1. Vorbemerkungen**

##### 1.1 Altrechtliche und neurechtliche Landesverweisung

Früher konnten die Gerichte gestützt auf Art. 55 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0) in der bis am 31. Dezember 2006 geltenden Fassung (Art. 55 aStGB) direkt mit dem Strafurteil gegen eine straffällige ausländische Person eine Landesverweisung als Nebenstrafe aussprechen («altrechtliche Landesverweisung»). Parallel dazu konnten die Migrationsbehörden über die straffällige Person eine Entfernungsmassnahme (Weg- oder Ausweisung) und eine Fernhaltemassnahme (Einreisesperre bzw. -verbot) verhängen. Die Bestimmung von Art. 55 aStGB wurde am 31. Dezember 2006 aufgehoben. Ab dem 1. Januar 2007 waren nur noch die Migrationsbehörden befugt, straffällige ausländische Personen gestützt auf das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG; AS 49 279) und anschliessend gestützt auf das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; AS 2007 5437) mit einer Entfernungs- und eine Fernhaltemassnahme zu belegen.

Ende 2010 stimmte der Schweizer Souverän der Volksinitiative «für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungsinitiative)» zu, welche bei bestimmten Delikten zwingend eine Landesverweisung vorschreibt (Art. 121 Abs. 3 bis 6 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, BV, SR 101). In der Folge wurde zur Umsetzung dieser Bestimmungen das Schweizerische Strafgesetzbuch mit den Artikeln 66a (obligatorische Landesverweisung) und 66a<sup>bis</sup> (nicht obligatorische Landesverweisung) ergänzt. Diese Bestimmungen traten per 1. Oktober 2016 in Kraft («neurechtliche Landesverweisung»). Seither müssen die Strafgerichte bei einer Straftat einer ausländischen Person prüfen, ob als strafrechtliche Massnahme eine obligatorische oder fakultative Landesverweisung zu verhängen ist. Mit dieser Revision des Strafgesetzbuchs war auch eine Änderung des Migrationsrechts verbunden. Den kantonalen Migrationsbehörden ist es nun gestützt auf Art. 62 f. des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20) nur noch in Ausnahmefällen (z.B. kein Anlassatbestand für eine Landesverweisung) möglich, strafrechtliches Verhalten von ausländischen Personen mit einer Wegweisung zu sanktionieren und das Staatssekretariat für Migration um Erlass einer Fernhaltemassnahme (Einreiseverbot) zu ersuchen.

## 1.2 Landesverweisung und Familiennachzug

Landesverweisungen gestützt auf Art. 66a und 66a<sup>bis</sup> StGB (in Umsetzung der «Ausschaffungsinitiative») können seit dem 1. Oktober 2016, also erst seit relativ kurzer Zeit, ausgesprochen werden. Die verurteilten Personen müssen zunächst ihre Freiheitsstrafe verbüssen und anschliessend für mindestens drei bzw. fünf Jahre die Schweiz verlassen (Art. 66a Abs. 1 und Art. 66a<sup>bis</sup> StGB). Bevor ein Familiennachzug in Frage kommt, müssen sie sich sodann im Ausland während eines gewissen Zeitraums bewähren (siehe dazu unten Antwort zu Frage 1). Es liegt daher noch kein Anwendungsfall eines Familiennachzugs nach einer gerichtlichen Landesverweisung gestützt auf Art. 66a und 66a<sup>bis</sup> StGB («neurechtliche Landesverweisung») vor.

Die nachfolgenden Antworten auf die in der Interpellation gestellten Fragen beziehen sich deshalb nur auf Fälle von ausländischen Personen, welche gestützt auf früher geltendes Recht aus der Schweiz weggewiesen sowie von den Migrationsbehörden mit einer Fernhaltemassnahme belegt wurden und schliesslich im Rahmen eines Familiennachzugs wieder in die Schweiz einreisen konnten.

## 2. Beantwortung der Fragen

### Frage 1:

**Welche Voraussetzungen (Arbeitsstelle, finanzielle Mittel) müssen vorliegen, dass eine des Landes verwiesene Person nach Ablauf des Landesverweises im Rahmen des Familiennachzugs wieder in die Schweiz einreisen und festen Wohnsitz nehmen darf?**

Grundsätzlich sind die Nationalität und der ausländerrechtliche Status der Person, welche den Familiennachzug beantragt, dafür ausschlaggebend, welche Voraussetzungen für den Familiennachzug erfüllt sein müssen. Je weniger gefestigt das Anwesenheitsrecht der in der Schweiz anwesenden Person ist, desto höher sind die Anforderungen. Für den Nachzug von Familienangehörigen von Schweizerinnen und Schweizern bzw. von Angehörigen der EU/EFTA-Staaten wird eine gemeinsame und bedarfsgerechte Wohnung gefordert (Art. 42 Abs. 1 AIG; Art. 3 Abs. 1 Anhang I des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit, Freizügigkeitsabkommen, FZA; SR 0.142.112.681). Bei Personen mit Niederlassungsbewilligung gilt zusätzlich, dass die nachziehende Person nicht auf Sozialhilfe angewiesen sein darf und sich in der am Wohnort gesprochenen Sprache verständigen können muss. Zudem darf die nachziehende (d.h. in der Schweiz anwesende) Person keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben oder durch den Familiennachzug erlangen (Art. 43 Abs. 1 AIG). Personen mit Aufenthaltsbewilligung kann der Familiennachzug unter den gleichen Voraussetzungen bewilligt werden, sie haben aber keinen Nachzugsanspruch (Art. 44 AIG).

Personen, die wegen einer Straftat mit einer Fernhaltemassnahme belegt wurden und im Rahmen eines Familiennachzugs wieder in der Schweiz Wohnsitz nehmen wollen, haben unter den genannten Voraussetzungen zwar an sich einen Aufenthaltsanspruch; allerdings ist dieser Aufenthaltsanspruch wegen ihrer früheren Straftat erloschen (Art. 51 AIG). Ein Einreiseverbot schliesst die (erneute) Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung infolge Familiennachzug jedoch nicht von vornherein aus. Wann die Neu beurteilung erfolgen muss, ist aufgrund der Umstände des Einzelfalls zu bestimmen (Urteil des Bundesgerichts 2C\_1170/2012 vom 24. Mai 2013 E. 3.5.3). Praxisgemäss besteht Anspruch auf eine Neuprüfung des Familiennachzugsgesuchs nach fünf Jahren. Zuvor ist ein Anspruch dann zu bejahen, wenn sich die tatsächlichen Umstände seit dem ersten Entscheid grundsätzlich verändert haben (Urteil des Bundesgerichts

2C\_650/2017 vom 9. Januar 2018 E. 2.3.3 mit Hinweisen). Damit beurteilt werden kann, ob sich die betroffene Person in der Zwischenzeit klaglos verhalten hat, muss diese den Strafregisterauszug des Heimatlandes oder des Staates beibringen, wo sie sich in den vergangenen Jahren aufgehalten hat. Zudem müssen migrationsrechtliche Massnahmen verhältnismässig sein. Bei der Prüfung des Nachzugsgesuchs ist deshalb in jedem Einzelfall im Sinne einer Interessenabwägung zu prüfen, ob das öffentliche Interesse an der fortgesetzten Fernhaltung der ausländischen Person gegenüber dem privaten Interesse an der Aufnahme oder Wiederherstellung des Familienlebens in der Schweiz überwiegt (Urteil des Bundesgerichts 2C\_140/2020 vom 15. April 2020 E. 4.1 f. mit Hinweisen). Nur wenn die Interessenabwägung zu Gunsten der einreisewilligen Person ausfällt und alle gesetzlichen Bedingungen für einen Familiennachzug erfüllt sind, kann dem Gesuch entsprochen und der Aufenthalt der ehemals mit einer Fernhalte-massnahme belegten Person in der Schweiz wieder zugelassen werden.

### **Frage 2:**

**Wenn es solche Vorgaben von staatlicher Seite gibt, welche Amtsstellen überprüfen diese, und in welchem Zeitraum nach der Einreise in die Schweiz wird dies wiederkehrend durch die Behörde kontrolliert?**

Im Kanton Zug prüft das Amt für Migration (AFM) die Gesuche um Familiennachzug und stützt sich dabei auf die oben erwähnten gesetzlichen Grundlagen und die Rechtsprechung des Bundesgerichts. Bei einer ehemals straffälligen Person, die im Rahmen des Familiennachzugs wieder in die Schweiz einreist, verbindet das AFM die Wiederzulassung und Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung mit dem Hinweis, dass eine erneute Straffälligkeit durch die Strafjustiz mit einer Landesverweisung sanktioniert werden könne.

Personen, die im Rahmen des Familiennachzugs in die Schweiz einreisen, müssen spätestens anlässlich der Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung nach einem Jahr mündlich über das Sprachniveau A1 verfügen (Art. 73a Abs. 2 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 [VZAE; SR 142.201]). Darauf werden sie bereits bei der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung aufmerksam gemacht. Wenn die erste Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung ansteht, fordert das AFM die betreffenden Personen zur Einreichung eines entsprechenden Nachweises auf. Diese Regelung gilt allerdings nur dann, wenn eine Person mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung gestützt auf Art. 43 oder 44 AIG den Familiennachzug beantragt hat. Erfolgt der Nachzug zu Schweizer Ehegatten oder solchen mit EU/EFTA-Staatsangehörigkeit, hat die fehlende sprachliche Integration keine Konsequenzen.

Wird dem AFM – durch die betroffenen Personen oder die Einwohnerkontrolle – die Auflösung einer Ehe oder Familiengemeinschaft bekanntgegeben, prüft es, ob die nachgezogene Person weiterhin Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung hat (Art. 50 AIG; Art. 77 VZAE). Im Übrigen gelten nach dem erfolgten Familiennachzug die generellen gesetzlichen Voraussetzungen für den Weiterbestand einer Aufenthaltsbewilligung. Gestützt auf die Meldungen anderer Behörden (z.B. Strafbehörde oder Sozialdienst) oder Dritter prüft das AFM bei Bedarf den Widerruf der Aufenthaltsbewilligung (Art. 62 AIG).

### **Frage 3:**

**Welchen Ausländerstatus erhält eine durch Familiennachzug wieder eingereiste Person?**

Wenn der Nachzug gestützt auf das AIG erfolgt ist, erhält die im Rahmen des Familiennachzugs einreisende Person eine Aufenthaltsbewilligung. Wenn die gesuchstellende Person sich auf das FZA berufen kann, wird der einreisenden Person eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA erteilt.

**Frage 4:**

**Wie viele rechtmässig des Landes verwiesene Personen aus dem Kanton Zug durften nach Ablauf des Landesverweises in den letzten 10 Jahren wieder in die Schweiz einreisen und haben nach Verbüsung der Strafe und des Landesverweises hier ihren Lebensmittelpunkt?**

In den vergangenen zehn Jahren erteilte das AFM fünf ehemals straffälligen ausländischen Personen im Rahmen des Familiennachzugs wieder eine Aufenthaltsbewilligung (je einmal 2015, 2017, 2019, 2020 und 2021).

**Frage 5:**

**Kann eine des Landes verwiesene Person, die im Rahmen des Familiennachzuges wieder in die Schweiz einreist, ein Einbürgerungsgesuch stellen?**

Ja, auch eine Person, die sich nach einem Landesverweis durch Familiennachzug wieder in der Schweiz aufhält, kann ein Einbürgerungsgesuch stellen.

**Frage 6:**

**Wenn ja, wie viele solche Gesuche gab es in den letzten 10 Jahren, und wie lautete deren abschliessender Entscheid?**

Es gab in den letzten zehn Jahren keine Einbürgerungsgesuche von ehemals des Landes verwiesenen Personen, die im Rahmen des Familiennachzugs wieder in die Schweiz eingereist sind. Die betreffenden Personen besitzen nach wie vor eine ausländische Staatsangehörigkeit.

**3. Antrag**

Kenntnisnahme.

Zug, 26. Oktober 2021

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Martin Pfister

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart